



Wichtigste Nachrichten auf große Verluste des zur Offensive übergegangenen Heeres.

Durchkommen sie nicht!

Der Spezialberichterstatter der Allg. Ztg. im Großen Gampgauer Quartier hatte eine Unterredung mit dem Oberbefehlshaber über die Kämpfe an der Westfront. Dieser erklärte, es sei ein ungeheurer Angriff mit Hauptkräften durchgeführt, begleitet von einem Artilleriebeschuss, wie er noch nicht erlebt worden sei. Einen entscheidenden Erfolg werde die Offensive keinesfalls haben. Die Besonderen und die Angehörigen von der ausserordentlichen Willkür des Geschicks und des unglücklichen Mannes gegen Mann in den Gräben. Sie erkennen die Hartnäckigkeit und Bravour des Gegners an, betonen jedoch zweifelsfrei, dass es nicht um sie geht! Der Oberbefehlshaber erklärte über die Haltung der deutschen Truppen: Unsere Leute haben herrlich, man kann das nicht genug betonen. Das Zeug wird einem weit vorzuziehen und Dank in der Bekämpfung von feindlichen Wagnern.

General Marchand schwer verwundet.

Paris, 28. September. (Agence Havas.) General Marchand ist schwer verwundet worden. Man hofft, ihn zu retten, obwohl die Wundwunden getroffen sind.

Die jagenden Feinde.

Paris, 29. September. Nach dem Bericht verschiedener Morgenblätter schickte die feindliche Offensive in der Champagne überall. Die Enttarnung unserer Truppen ist ausgezeichnet und zweifelsfrei.

Ein anderer Bericht in den Morgenblättern betont, daß die feindliche westliche Eindringung einer kleinen Heule in unserer vorderen Linie nur durch Giftgas und mit dem Einsatz ungeheurer Übermacht erreicht wurde. Ungeheure Verluste des Feindes - hellenweise wurden 600-800 Engländer tot vor der Front gefunden - fanden dem gegenüber. Nach dem 21. geht man aus den Meldungen der Parteiliche über, daß die Deutschen in der Gegend von Reims, wo die Engländer nach Durchbrechung der ersten deutschen Linie vor der zweiten blutig zurückgeschlagen wurden.

6 Belgische Espione erschossen.

Aus dem Felde, 28. September. Der Kommandierende Admiral von der Schorpe gibt bekannt: Auf Grund feldgerichtlichen Urteils vom 10. September sind sechs Belgische Landesbewohner wegen Espionage zum Tode verurteilt und in Gegenwart von zwei Schöffen der Stadt feldgerichtlich erschossen worden.

Munitionsexplosion auf einem französischen Dampfer.

Antwerpen, 28. September. Nach einer Meldung des Antwerpener Büros aus Neuport hat der Kapitän des französischen Dampfers „St. Anne“ vor der Seebrücke erfahren, daß an Bord seines Schiffes in der Nähe der Kessel zwei Explosionen, anscheinend infolge von Gasentzündung, stattgefunden hätten; 40 Passagiere seien durch die Lämpfe getötet worden, hätten sich aber wieder erholt. Nach der ersten Explosion kam der Dampfer sofort drohndste Positionen an. Die zweite Explosion war von beträchtlicher Stärke und befand sich an Deck. Der ausgetretene Brand war sehr gefährlich, als eine zweite Explosion stattfand. Die Dampfer war so groß, daß viele Platten des Schiffes zum Sinken. Nach Stunden nach Ausbruch des Feuers kam der italienische Dampfer „Ancona“ zu Hilfe und nahm die Besatzung an Bord. Der Kapitän der „St. Anne“ hat 18 Stücke von Kanten aus dem Wasser aufziehen lassen.

Aus dem Osten.

Das siegreiche Vordringen

Unsere Armeen auf Riga und Dinaburg hat auch der unermüdete Vorstoß der Engländer und Franzosen nicht aufhalten können. Es geht langsam, wie das bei dem schmerzlichen Wendepunkt nicht anders möglich ist, aber stetig vorwärts. Eine neue Heeresgruppe von 100,000 Mann, die seither nur als Reserve genannt war, aber nun gruppiert und verpackt sein dürfte, rückt in Südwesten vor, hat den Syr unterhalb K. u. überfritten, das wieder im Besitz unserer Verbündeten ist, und die Russen auch vor Dubno zu einem Rückzug gezwungen. Es dürfte sich nun auf der russischen Front allenthalben mehr und mehr ein Ermatten einstellen, als natürliche Reaktion auf die ununterbrochenen Angriffs- und Abwehrkämpfe, die dort geführt worden sind.

Der österreichische Generalstabbericht.

Wien, 28. September. Amlich wird verlautbart: Durch die österreichisch-ungarischen und deutschen Streitkräfte am Syr mit der Umklammerung bedroht, sah sich der Feind gezwungen, seine unter großen Opfern unternommene Offensive im wohnlichen Stellungsgelände anzugehen. Der russische Rückzug bewirkt gefesselt den ganzen Tag über an und führt das feindliche Heer hinter die Batiowka, unsere Armeen verpackt. In den Nachtstunden blüht von K. u. nehmen unsere Truppen 4 russische Offiziere und 600 Mann gefangen, an der Jwa und in Dyalgizien ist die Lage unverändert.

Schließlich der Kriegsschauplatz.

Unser Artilleriefeuer übte schreckliche Verheerungen an der untern Seite. Die feindlichen Geschütze von Belgrad gaben auf die Stadt Semlin einige sehr gefährliche Schüsse ab.

Die Befestigung Belgrads.

Wien, 28. September. Die schmerzlichen Blätter gemeldet wird, daß nachden die von Belgrad ausgehenden Verheerungen stark unter dem deutsch-österreichischen Artilleriefeuer stehen, eine allgemeine Flucht der Zivilbevölkerung aus Belgrad eingeleitet. Gewöhnlich und Militärsitz verlassen Belgrad nur noch noch. Die drei in Belgrad wieder ergriffenen Be-

tungen haben ihre Betriebe bereits nach Risch verlakt.

Der Mann mit der hohen Hand.

Aus Hoef van Holland wird gemeldet: Der russische Finanzminister Barz, der schon am Freitagabend in London verlassen mußte, befindet sich noch immer in London. Seine Mission ist bisher ganz erfolglos gewesen. Er hat überall taube Ohren gefunden. Barz, der schon am Freitag zum Empfangen wurde, hat jetzt eine zweite Privataudienz beim König nachgeschickt. Der russische Finanzminister hat täglich mehrere Unterredungen mit dem englischen Schatzkanzler, über deren Ergebnis aber stets die herkömmliche Formel veröffentlicht wird, daß die ungenügenden Schwierigkeiten des zu lösenden Problems die Minister zur Fortsetzung ihrer Verhandlungen zwingen. In schwerer Not hat sich Barz auch an den Ministerpräsidenten Asquith und verschiedene andere Minister gewandt, die ihn aber stets an den Staatskanzler zurückwiesen. Es ist sehr bezeichnend, daß Lord Northchild London vor einigen Tagen verlassen hat, offenbar, weil er um jeden Preis einer neuen Aussprache mit Barz aus dem Wege gehen will. Nach der Meinung eingeweihter Kreise soll das größte Hindernis, das Barz zu überwinden habe, die Forderung von 100 Millionen für eine neue russische Anleihe ein greifbares Mittel zu erhalten, eine Summe, die der russische Finanzminister bisher entzweit gurdawies.

Neue Aufstände in Rußland.

Wien, 28. September. Die „Reichspost“ läßt sich aus Bukarest melden, daß es in Ostrowa, Kiew, Charkow und Zekaterinowka zu neuen blutigen Zusammenstößen zwischen den Arbeitern und der Polizei gekommen sei. Die zur Munitionserzeugung aufgestellten Petersburger Arbeiter werden zu Aufständen überredet und die Arbeiter zur Arbeitseinstellung gezwungen.

Petersburg, 28. September. (Ansbirekt.)

Die russische Regierung ordnete die Aufhebung weiterer sieben Semitwas wegen politischer Kundgebungen an, darunter die von Pischin-Mogorod und Perin.

Andershaltung der russischen Sprache in Loda.

Der deutsche Polizeipräsident in Loda hat eine Verordnung erlassen, die bestimmt, daß alle nach der Straße zu liegenden Häuser, insbesondere diejenigen der Schulen, Werkstätten und sonstigen Geschäftsräume, die Straßenränder der Privatgassen, Rechtsanwaltschaft, Ärzte, Zahnärzte, Fleischer und Bekommen, müssen in deutscher und polnischer Sprache verpackt sein. Neben diesen beiden Sprachen ist auch der istsidige Jargon zugelassen. Die Aufschriften müssen in beiden Sprachen gleich groß und gleich deutlich, sowie sprachlich richtig sein. Die Anbringung von Aufschriften in anderen Sprachen, insbesondere in russischer Sprache, ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 5000 Rubeln oder mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Krieg gegen Italien.

Der österreichische Generalstabbericht.

Wien, 28. September. Amlich wird verlautbart: In der Dolomitenfront wurde heute früh ein Angriff des Feindes gegen den Col dei Bos mit Handgranaten abgewiesen. Gefesselt beschlossen die Italiener neuerdings das Spital des roten Kreuzes in G. u. mit etwa 50 Granaten, obwohl die Sanitätsaufsätze, da sie noch nicht vollständig geräumt werden konnte, noch die Gefahr flange trug.

Im Wschichte von Dobrodo verzeile unser

Feind einen Angriffsvorstoß gegen den Monte dei Sei Venti.

Explosion eines italienischen Linien Schiffes.

Brindisi, 28. September. Wie die „Agenzia Stefani“ meldet, ereignete sich im Hafen von Brindisi in der hinteren Vorverlammer des Linien Schiffes „Venedico“ ein Brand. In 1000 Tonnen eine Explosion, der ein Brand folgte. Nach den bisher vorliegenden Berichten sind von der 2225 Mann starken Besatzung acht Offiziere und 370 Mann getötet. Unter den Opfern, deren Identität festgestellt, befindet sich Konteradmiral Rubin di Gerwin. Die Ursache der Katastrophe ist nicht bestimmt ermittelt. Die Einwirkung irgendwelcher äußeren Einflüsse gilt als ausgeschlossen.

Venedico Vini“ lief 1901 vom Stapel.

Das Schiff hatte eine Schnelligkeit von 20.4 Knoten. Seine Verdrängung betrug 4305 Zentimeter, 203 Zentimeter und 12 15 Zentimeter-Schnellladungsartillerie, 20 7.6 Zentimeter- und 2 4.7 Zentimeter-Kanonen, ferner aus 4 Torpedorohren.

Der Seekrieg.

U-Boots-Beute.

Gaas, 28. September. Der französische Dampfer „St. Pierre“ ist in der Nacht zum 23. September torpediert worden. Kapitän und vier Mann der Besatzung wurden gerettet. Die Tonnengast des Dampfers ist nicht angetroffen.

London, 28. September. (Meuter.)

Das Fischerfahrzeug Ventnor aus Grimsby ist torpediert worden.

Der türkische Feldzug.

Nichts Neues vor den Dardanellen.

Konstantinopel, 28. September. Das Hauptquartier teilt mit: An der Dardanellenfront ist die Lage unverändert; unsere nach verschiedenen Richtungen angelegten Aufklärungsabteilungen konnten zwei feindliche Aufklärungsabteilungen bei Anaforta und in der Umgebung des Sereisibere in Hinterhalte und nahmen sie gefangen, andere wurden überfallen und erbeuteten eine Anzahl Gewehre mit Munition, Feldtelefonen und Biontergerät. Sonst nichts Neues.

Wiederholung Kaiserjubiläum.

Konstantinopel, 28. September. Das Kaiserjubiläum wird feierlich ein provisorisches Gesetz, das die Ernennung von Offizieren oder Unteroffizieren der Marine zu werden, oder die übertriebene Anzahl zum aktiven Dienst haben, Monarchen zu befehlen.

Die Lage am Balkan.

Rumänien stellt die Manöver ab.

Bukarest, 28. September. Die Blätter berichten aus Bukarest aus angeblich eingeweihter Quelle, daß die rumänische Regierung West gegeben habe, die Serben anzufragen, ob sie die Manöver abbrechen zu erlauben, als würden diese Manöver mit der Politik der Regierung auf dem Balkan zusammenhängen.

Bulgarisches Konzentrationministerium.

Die New-Yorker Times beschreiben das Konzentrationministeriums beauftragte, in dem die Oppositionsgruppen vertreten sein würden, die zur Unterstützung der Regierung bereit seien.

Berhandlungen zwischen Bulgarien und Griechenland.

Griechenland sollen einen günstigen Verlauf nehmen.

Budapest, 28. September. „Ablag“ veröffentlicht ein Telegramm aus Sofia, worin es heißt, daß Verhandlungen zwischen Griechenlands und Bulgariens, betreffend die Übergabe von Seret, Drama und Kavalla seitens Griechenlands an Bulgariens, im Zuge seien, moqegen Bulgariens nicht nur einwilligen würde, daß Griechenland Doiran und Gwellig befehle, sondern als Entschädigung dafür von dem ganzen Gebiete zwischen der Eisenbahnlinie und der albanischen Grenze West ergreift. Die Verhandlungen, die hierüber geführt werden, stehen dem Abschluß nahe und versprechen einen günstigen Erfolg.

Telegramme des bulgarischen Königs an König

Rumänien.

Der Frankf. Ztg. wird aus Konstantinopel berichtet: König Ferdinand von Bulgariens hat an den König von Griechenland ein Telegramm gerichtet, das in vollem Maße geeignet ist, in dem Augenblicke, wo die mobil gemachten Armeen der beiden Länder Gewehr bei Fuß stehen, das herrschende Mistranten zu zerstreuen. Der König von Bulgariens gibt in diesem Telegramm die verbindliche Versicherung, daß mit der bulgarischen Mobilmachung keineswegs die Absicht eines Angriffs auf griechisches Gebiet verbunden seien. Bulgariens im Gegenseitigen großen Wert auf den Ausbau der zwischen beiden Ländern bestehenden guten Beziehungen.

Aufmarsch an der bulgarischen Grenze.

Newport, 28. September. Die Associated Press meldet aus Sofia: Die Mobilmachung der bulgarischen Armeen ist beendet und der Aufmarsch fast im Gange.

Budapest, 28. September. Nach einer aus Seret-Budoma eingetroffenen Mitteilung ist seit dem 28. September früh eine serbische Armee von 60000 Mann gegen die bulgarische Grenze aufmarschiert.

Die Kritik in Griechenland.

Athen, 28. September. Amlich ist hier bekanntgegeben worden, daß der Eisenbahnverkehr mit Bulgariens eingestellt ist. Man hält hier eine durchgreifende Lösung des Balkanproblems für unmittelbar bevorstehend und sieht die Möglichkeit einer Einnahme des Westens von Seret nach Konstantinopel über Seret ins Auge. Über die Frage, wie sich Griechenland zu dieser Forderung stellen soll, herrschen hier, wie bereits betont, zwei grundverschiedene Ansichten. Es darf jedoch angenommen werden, daß diejenige, die für die Neutralität ist, die Verhandlungen gewinnen wird, und daß das Kabinett Venizelos, das die entgegengesetzte Meinung vertritt, fallen wird. Es verlautet, daß Venizelos angesichts der ihm unglücklichen Lage entflohen sei, sich nach vor der Aufhebung der Neutralitätsschritte zurückziehen.

Legt den wirklichen Ausgangs darf man vermuten sein. Venizelos ist ein gewissermaßen und verwegener Spieler, der die Feinde nicht leicht ins Korn werfen dürfte, da seine dritte Rückkehr zur Macht doch recht zweifelhaft sein würde.

Die Anschauungen der Entente.

Genf, 28. September. Der Pariser Sonderberichterstatter des Journal de Geneve will wissen, daß die Entschlüsse der Alliierten bezüglich der bulgarischen Mobilmachung bereits getroffen sind. Die Vierverbündeten würden der bulgarischen Regierung nicht gestatten, die Mobilmachung zu beenden, ohne aus ihrer zweiseitigen Haltung herauszutreten. Die Linie Saloniki-Misk, durch welche Rußland atme, sei zu nahe der bulgarischen Grenze, um die geringste Bedrohung gegen sie dulden zu können. Von der Antwort Bulgariens auf die dringende Anfrage der Alliierten, was es zu tun gedenke, hänge die sofortige Ausführung des Beschlusses der Alliierten ab. Die Straße Debagath-Konstantinopel sei offen und sichere schneller zum Ziele als eine andere. Die Mobilmachung Griechenlands sei sicherlich nicht gegen die Alliierten gerichtet. Man dürfe hoffen, daß Griechenland nicht lange untätig in defensiver Haltung verharren werde, Rumänien sei seit Mai Verpflichtungen gegenüber den Vierverbündeten eingegangen und habe vor der Mobilmachung schon 100000 Mann an der österreichisch-ungarischen Grenze aufgestellt. Dies seien günstige Zeichen.

Englisch-französische Maßnahmen gegen einen bulgarischen Angriff auf Serbien.

Kopenhagen, 28. September. Wie das Echo de Paris erzählt, teilten Frankreich und England



# Letzte Depeschen.

Alle weiteren französischen Angriffe erfolglos zurückgeschlagen.

Großes Hauptquartier, 29. September.

## Westlicher Kriegsschauplatz.

Die feindlichen Durchbruchversuche werden auf den bisherigen Angriffsbahnen mit Erbitterung fortgesetzt. Ein Gegenangriff nach einem abermaligen gelichterten englischen Vorrückung führte zum Rückgewinn eines Teiles des nördlich von uns angelegenen Geländes. Heftige englische Angriffe auf der Gegend von Brabant unter starken Verlusten zusammen. Wiederholte feindliche französische Angriffe in der Gegend von Gageville wurden teilweise durch Gegenangriffe zurückgewiesen. Auch in der Champagne blieben alle feindlichen Durchbruchversuche erfolglos. Für ein einziges Ergebnis war, daß der Feind nordwestlich von Ein in einer Strecke von hundert Metern noch nicht wieder aus unseren Gräben vertrieben werden konnte. An dem unbesetzten Widerstande beteiligten Bataillone sowie des rheinischen Reservekorps 65 und des westfälischen Infanterieregiments 188 brachen sich die unangesehene vordringenden französischen Angriffsstellungen. Die früheren Verluste, die sich der Feind bei oft wiederholtem Sturm gegen die Höhen von Maffignac zuzug, waren verheerlich. Die Höhen sind reiflos von unseren Truppen gehalten. Die Verluste der Franzosen, die bei Jillemorie verlorenen Gräben zurück zu erobern, scheiterten. Die Gegend an der Gageville wurde zwei englische Flugzeuge heruntergeschossen, die Jussien genannt.

## Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Der Angriff südwestlich von Dinard ist bis in die Höhe des zweiten Sees vorgegangen. Südlich des Druyngau-Sees und bei Pottary durften die Kavallerieverbände an. Unsere Kavallerie hat, nachdem sie die Operationen der Armee des Generalobersten von Eichhorn durch Vorgehen gegen die Flanke des Feindes von Wieshorn unterstützt hatte, die Gegend bei und östlich von Willems verlassen. Der Gegner blieb untätig. Westlich von Willems wurden unvorsätzlich vorgehende feindliche Soldaten durch Artilleriefeuer getrieben. Zwischen Gageville und Willems sind unsere Truppen in festem Bestehen.

Bei den Heeresgruppen des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern und des Generalfeldmarschalls von Mackensen hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Heeresgruppe des Generals von Fincken. Die Russen sind hinter den Kocmin und die Putilowa zurückgedrungen.

## Dorische Heeresleistung.

Der russische Minister im Hauptquartier. Petersburg, 29. September. Der Minister ist gestern nach dem Großen Hauptquartier abgereist.

## Wesentlichste Anleihebedingungen.

London, 29. September. Reuter meldet aus New York: Offiziell wird mitgeteilt, daß die englisch-französische Anleihe im Betrage von 500 Millionen Dollars, einem Zinssatz von 5 Prozent, unablösbar in fünf Jahren, dem amerikanischen Publikum zu 98 Prozent und dem Garantiepublikum zu 99 Prozent anzuwerben wird. Nach Ablauf von fünf Jahren stellt den Besitzern der Anleihe in 4 1/2-prozentige englisch-französische Anleihepapiere mit einer Laufzeit von 10 bis 20 Jahren zu, die wiederum nach Ermessen der betreffenden Regierungen in 10 oder 15 Jahren nach dem Zeitpunkt des Ablaufes der ursprünglichen Anleihe eingelöst werden können. (Die Mitarbeit und die Wiederprüfung dieser Angaben lassen vermuten, daß kein feiner Widerspruch, sondern ein Zusammenhang vorliegt. Die Red.)

## Seine Duma — kein Geld!

Kopenhagen, 29. September. Der Finanzminister Barf forderte in einem Telegramm an Gorenst in die sofortige Wiedereinberufung der Duma, weil seine Verhandlungen über die finanzielle Unterstützung durch England und Frankreich wegen der Weigerung abgebrochen gemacht wurde, daß die Duma die Schritte des Finanzministers billige. Nach der Niederlage von Petersburg wird ein Minister abgehalten, um die Frage der Wiedereinberufung der Duma zu behandeln. Wenn die Duma einberufen ist, wird England eine andere Auskunft finden. (D. R.)

## Atomlose Spannung in Paris.

Berlin, 29. Sept. Der Ag. R. wird aus Paris unterm 29. D. M. berichtet: Seit heute gibt man sich in der unruhigsten politischen Kreise von Paris, die zur Umgestaltung des Herrn De Cass gehören, der Erwartung hin, daß Bulgarien zurück das Gegenstück der Vorkriegs-angriffe abwarten werde, und daß Griechenland, wenn nicht seinen Anstoß an die Verbände machte bewerkstelligen, so doch eine keineswegs feindliche Neutralität gegenüber Bulgarien zeigen werde. Inzwischen glaubt man hier eine gewisse Stimmung der den Verbänden aufs höchste beunruhigenden Lage auf dem Balkan durch ein Gelingen des Angriffs erreichen zu können. So bräuen sich die Hoffnungen an. Heute aber, die die Verbände unter wesentlich anderem Gesichtspunkt zu betrachten müssen, wird, daß die Hoffnungen über den Verlauf ausgedehnter Grund alles, das höchste, das die Verbände auf eine Karte gesetzt habe, und daß, wenn er keine Durchbruch durch die feindlichen Wehren ergiebt, wenn er nur zwei drei Menschenleben und Material verliert habe, das ruhmvoll Ende des Krieges befehlen nicht haben würde. Die Spannungsverhältnisse von ihrer Überzeugung, daß mit einem Besistat auf französisch-englischer Seite nicht nur das Volk vollkommen demoralisiert, sondern auch diejenigen Balkanmächte an die Seite des Feindes gezogen würden, die heute ihm seine Feindchaft entgegenbringen würden. Kein Wunder, wenn auch in einer der nächsten Besistat des Herrn De Cass entgegengesetzt.

Die heutige Nummer umfasst 10 Seiten.

Gedult mit, es würden die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um einen möglichst baldigen Ausbruch zu verhindern.

London, 29. September. (Unterhause.) Graf Curzon, wenn Bulgarien eine aggressive Haltung aufweisen sollte, die die Großen befriedigen sollte, seine Freunde am Balkan in jeder möglichen Weise zu unterstützen und zwar in Übereinstimmung mit den Verbindungen des Reiches mit England. — Wären wir ab, was England möglich sein wird!

## Die Neutralen.

Die hydroden Amerikaner. 27. September. Während Reuter in aus dem vorerhaltenen Depeschen die Lage in Amerika zu darstellt, als hätten die amerikanischen Staaten den englisch-französischen Verbänden das größte Entgegenkommen gezeigt, lauten verlässliche Privatnachrichten aus anders. Danach haben die Amerikaner nach der bei ihnen kühnen Geschäftspolitik die bedeutende Lage der Sache nach allen Nachrichten der Amerikaner. Es über 40 Millionen Franken Kommission und eine Menge anderer Vorteile bezeugen, die geradezu Wunderdinge gleichkommen. Das die eben abgeschlossene Anleihe die erste ist, welche England und Frankreich in Amerika aufnehmen werden, darüber herrscht in London und Paris kein Zweifel mehr. (D. Z.)

Einladung über die Bedingungen für die englisch-französische Anleihe.

Kopenhagen, 28. September. Aus New York wird früher telegraphiert: Die Bedingungen für die in Amerika aufzunehmende englisch-französische Anleihe seien jetzt abgefaßt und sofort nach Paris und London telegraphisch worden. Wenn die beiden Regierungen erklären, daß sie die Bedingungen annehmen, solle eine amtliche Mitteilung über die Anleihe veröffentlicht werden.

## Ein Protest gegen die Anleihe.

Haag, 28. September. Der Korrespondent der Morning Post meldet aus Washington, daß der weltberühmte Automobilfabrikant Ford gedroht habe, allen Vanters, die sich an der englisch-französischen Anleihe beteiligen wollen, seine Autos zu verkaufen. Da durch diese finanzielle Hilfe an die Länder der Entente der Krieg nur verlängert würde, fordere er, daß er gegen Millionen Dollar für die Friedenssache gekämpft habe.

## Die Zurückberufung Dumbas angeordnet.

Haag, 29. September. Der Vorbericht meldet, daß die übertriebene Negierung dem Verlangen der Vereinigten Staaten nachgegeben und die Zurückberufung des Vorkriegsleiters Dr. Dumba angeordnet hat.

## Dänemark und der Krieg.

In einem Vortragsbericht der Kopenhagener Nationalbank heißt es: 25000 Subskribenten in den Herren Deutschlands. Mit W. H. M. ist es nicht möglich, das wird noch der einzige Vorteil sein, den wir am Westfront haben. Gelernt wird, daß ein am Westfront der Weltgeschichte keine Entscheidung für die Geschicklichkeit haben, die es bewies, als es sich für Dänemark darum handelte, durch eigene Kraft seine Stellung in Weltfrieden zu wahren. Diese merkwürdige Auffassung steht festem von den sonstigen vernunftmäßig objektiven Sätzen der dänischen Presse ab, verdient aber bei dem Ansehen der genannten Zeitung ernste Beachtung.

## Politische Rundschau.

### Deutsches Reich.

Wesentlichste Nachrichten nach dem westlichen Kriegsschauplatz. Verschiedenen Blättern zufolge haben die 4 Führer der Sozialdemokraten, Reichstagsabgeordneter Scheidemann, Dr. David, Cbert und Schöpplin, jedoch eine Informationsreise nach dem westlichen Kriegsschauplatz beendet. Die Reise hatte privaten Charakter und hatte das Studium vorwiegend Fragen zum Zweck.

### Die deutsch-konservative Partei zur Lage.

Eine Erklärung des Engeren Vorstandes der deutsch-konservativen Partei im Anschluß an eine Besprechung der allgemeinen politischen Lage besagt nach dem Bericht der Zeit. Mit höchster Aufmerksamkeit und in begehrteter Dankbarkeit wurde der unerschütterlichen Leistungen unseres Heeres und unserer Flotte, der tapferen Mitwirkung unserer Verbündeten und der glänzlichen militärischen Lage auf allen Kriegsschauplätzen beobachtet. Dabei wurde der vollen Ausverdienst Anerkennung, daß die herrlichen Erfolge unserer Waffen die Weichenmacht des russischen Feindes endgültig brechen und die nationale Sicherheit des deutschen Volkes im Dienbereich gewährleisten werden. Der Engere Vorstand der konservativen Partei ist sich sehr glücklich, daß unter den gewaltigen Aufgaben, die der Weltkrieg dem deutschen Volke gestellt hat, unverrückbar das Ziel im Vordergrund steht, das es als das Wichtigste ansetzt: die mit allen Mitteln anzureichende Niederwerfung Englands, welches der Krieg heraufbeschworen hat und niemals aufhören wird, unsere Stellung in der Welt und unsere weitere Entwicklung für alle Zukunft zu bedrohen und zu unterbinden. Mit der konservativen Gesamtpartei und mit dem ganzen deutschen Volk weiß sich der Engere Vorstand einig in dem Entschluß, vor keinem weiteren Opfer zurückzutreten, das erforderlich ist, um den Krieg bis zu einem dauernden ehrenvollen Ende zu führen. Die Grundgedanken der deutschen Zukunft stützenden Frieden durchzuführen. Auch für alle zu diesem Zwecke erforderlichen Gebietsveränderungen wird er selbstverständlich eintreten.

## Aus Stadt und Umgebung

### Bürgermeister Haacke

Heute morgen traf beim Magistrat die telegraphische Nachricht ein, daß Bürgermeister Haacke in den Straßen in der Champagne gefallen sei, eine kurze Zeit nach dem Beginn eines Feuersturms. Man kann wohl sagen, daß nur selten das Oberhaupt einer Stadt über alle Entzerrungen und Abtönungen hinweg sich so allgemeiner, ungetriebener Beobachtung und Liebe erfreut, wie es Bürgermeister Haacke durfte. Sein außerordentliches sachliches Interesse an den Ge-

schäften der Stadt, der Fleiß, mit dem er in alle Einzelheiten der Berodungsfragen einbrang, erlaubte ihm, der über dem Streit der Meinungen stand, allen begründeten Anforderungen gerecht zu werden und, wo es sein mußte, zu verweigern, ohne zu verhehlen.

Trotz mancher großen Aufgaben, die in den Jahren seiner Verwaltung gestellt worden sind, hat doch kommunalpolitische Angelegenheiten und Erträge, wie sie in vielen Endgültigkeiten an der Tagesordnung sind, fast nichts dazu getan, hier seinen Vorden gefunden. Es kann kein Zweifel sein, daß an diesem erfreulichen und für das Wohl der Stadt vorteilhaften Umstand das persönliche Wesen Bürgermeisters Haacke, seine gewinnende Lebenswürdigkeit, seine vornehme Gesinnung und sachliche Ruhe die größten Anteil haben.

Über die Beamtenschaft und die gewählten Vertreter der Stadt hinaus hat seine Persönlichkeit sich des allgemeinen Verehrten erworben. Niemanden verlor er sich, auch dem geringsten, und die für seines Amtsinhabers offen. Und mehr als ihn werden mußte, der mußte, daß seine Sache nicht nur gerecht, sondern auch wohlwollend und menschlich geprüft und behandelt werden würde.

So kann Bürgermeister Haacke nach verhältnismäßig kurzer Tätigkeit im Dienste der Stadt Merseburg sich einer Beliebtheit erfreuen, wie sie, wenn überhaupt, sonst erst in sehr viel längeren Zeiträumen erporzuwachsen pflegen.

Die Nachricht von seinem Tode bedeutet deshalb für ganz Merseburg einen schmerzlichen Tag. Dieser Tage hatte kaum einen Feind, aber unzählige Freunde, und die Bürgerstadt wird ihm für alle Zukunft ein treues Andenken bewahren. Was uns den Verlust leichter tragen läßt, ist das, was so vielen jetzt Trost sein muß: Er fiel auf dem Felde der Ehre, fiel für das Vaterland!

Dr. Rudolf Haacke ist geboren am 11. August 1875 in Chemnitz. Sein Vater wurde zum künftl. Genererbet in Leipzig. Dort besuchte er das Thomasschulhaus, später auch die Universität, die er vorübergehend mit der Erlanger verweilte. In Leipzig behand 1899 die erste juristische Prüfung, wurde bei den Antisgerichten in Leipzig und Weimar, dann bei der Staatsanwaltschaft in Leipzig beschäftigt, und wurde juristischer Hilfsarbeiter des Letzteren Staats, nach wenigen Monaten Kreisreferendar, und 1904 nach beendeter 2. Prüfung Kreisreferendar. Am 21. Januar 1905 verheiratete er sich mit Emilie Friederike Marx zu, aus welcher Ehe zwei Kinder hervorgingen.

Am 1. März 1905 wurde er zum Kreisreferendar, am 1. November 1907 abgemacht er hier das Amt eines besoldeten Stadtrats und wurde nach dem Abgang Bürgermeister Hofes am 10. Dezember 1909 zum Bürgermeister gewählt. Seine feierliche Einführung durch den Negierungspräsidenten erfolgte am 7. Februar 1910.

Von den unter Bürgermeister Haackes Verwaltung ausgeführten großen Arbeiten ist nur der Bau des neuen Krankenhauses, des Seminars, des Elektrizitätswerkes, dem er sein besonderes Interesse widmete, erwähnt.

Seit 1907 war der Verstorbenen Beamter der Reserve, auf dem Schiedsamt wurde er zum Beamten ernannt und erhielt die Führung der 10. Kompanie des 102. Reserve-Infanterieregiments, in deren Reihen er nun dieser Tage den Tod durch einen Granatschlag fand.

In Ehren des gestlenen Bürgermeisters fand heute mittag im Rathaus eine Trauerfeierung des Magistrats statt.

Notizverpflichtung. Als Auswärtiger besand heute am Domgymnasium der Interoffizier im 71. Feldartillerieregiment Fris Walle — vor Jahren Schüler des Gymnasiums — die Notizverpflichtung.

Wahlurnen. Alle Militärpflichtigen, welche in den Jahren 1909, 1910 oder früher geboren sind und wegen ihrer Untauglichkeit oder aus anderen Gründen vom Militärdienst zurückgestellt worden sind, werden zur Mithierung an durch besondere Befehlsmittel bezeichneten Tage aufzufordern. Verfall die Bekanntmachung.

Wahlurnen. Zur Abgabe an Verbräuder zum Selbstbehaltungsrecht für die Wahlurnen 290. Berliner Wahlurnen ist getauft. Abnehmer wollen sich im Magistratsbüro melden. (Siehe Inserat.)

Ständehausliche Mutter. In dem am Montag anberaumten Termin sind 29 Rentner (skandinavische Weiteiler) zum Bezug angesetzt worden. Derselbe wird denfalls im Oktober ab geteilt und soll dann zu möglichem Preise verkauft werden.

Nahrungsmittelverkauf durch die Stadt. Wie wir hören, hat der Magistrat beschlossen, sobald nach beendeter Ernte die Preise für Kartoffeln eine gewisse Ständigkeit erreicht haben, ein großes Quantum Kartoffeln sehr billig an die Stadt einzukaufen. Auf der Basis des Kaufes von 100 l und anderem Gemälde werden Verhandlungen.

Ein Lebenszeichen aus Inland überbrachte ein jetzt auf Urlaub hier befindlicher Subalternoffizier von einem namengebenden an die Angehörigen des vor eine Jahresfrist verstorbenen Kaufmanns Ziegler in Merseburg. Der in Inland als Grundbesitzer lebende Bruder des Verstorbenen galt als verstorben, da keinerlei Nachricht von ihm in Merseburg eintraf. Große freudige Ueberraschung bereitete daher die mündliche Mitteilung des deutschen Kriegers.

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen. Am 29. September wird durch die Militär-befehlsüber eine Bestandserhebung betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Seide) und daraus beschickten Web- und Strickwaren veranlassen werden. Die Bestandserhebung führt eine genaue Aufzeichnungspflicht für die genannten Spinnstoffe und Garne ein und fest die Bestimmungen der früheren Bestandserhebungen. B. I. 16. 15 RM. betreffend Bestandserhebung von pflanzlichen Spinnstoffen und B. I. 16. 15 RM. betreffend Bestandserhebung von tierischen Spinnstoffen und B. I. 16. 15 RM. betreffend Bestandserhebung von pflanzlichen Spinnstoffen und B. I. 16. 15 RM. betreffend Bestandserhebung von tierischen Spinnstoffen. Diese Bestandserhebung sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern u. m.) entweder mittels Postkarte (mit Brief) anzufragen oder im Büro der betreffenden Handelskammern abzuholen.

## Wettervorausage.

Donnerstag, 30. Sept.: Trüb, mäßig warm, Regen.



In den Kämpfen im Westen fiel am 28. September der Bürgermeister unserer Stadt

# Dr. jur. Rudolf Haacke

Hauptmann und Kompagnieführer im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 102  
Ritter des Eisernen Kreuzes pp.

Unsere Stadt verliert mit ihm einen Bürgermeister, der stets vorbildlich als Beamter, vorbildlich als Mensch wirkte.

Wie er im Leben treu für unsere Stadt sorgte und arbeitete, so hat er jetzt seine Treue zu Kaiser und Reich mit dem Tode besiegelt. Voll Dank wollen wir seiner immer gedenken.

Die Stadt Merseburg wird ihren auf dem Schlachtfelde gefallenen Bürgermeister nicht vergessen.  
Merseburg, den 29. September 1915.

**Der Magistrat.**  
Wolff.

**Die Stadtverordnetenversammlung.**  
Bothe.



Hiermit die schmerzliche Mitteilung, daß mein lieber Mann, unser guter Vater

## Bürgermeister Dr. Rudolf Haacke

Hauptmann der Landwehr

in der Champagne durch Granatschuß gefallen ist.

Merseburg, den 29. September 1915.

Lilly Haacke geb. Mariurt  
Helmut Haacke  
Edith Haacke.

Bitte von Beileidsbesuchen abzusehen.

### Statt Karten.

Für die wohlthuenden Beweise liebevoller Teilnahme bei dem Heimgange unserer teuren Entschlafenen sagen wir hierdurch herzlichen Dank.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen  
**Hermann Willnow.**

Merseburg, den 27. September 1915.

### Bekanntmachung.

Die Dienststunden, während deren das Fleischbeschauamt für den Verkehr mit dem Publikum und die Vornahme der Fleischschau geöffnet ist, werden für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis Ende März 1916 festgesetzt auf:

**Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends**  
vormittags von 8—8½ und 10½—11 Uhr,  
nachmittags von 2—2½ und 4½—5 Uhr,

#### Montags und Donnerstags

vormittags von 8—8½ und 10½—11 Uhr,  
nachmittags von 1½—2½ und 4½—5 Uhr.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bleibt das Fleischbeschauamt geschlossen.

Merseburg, den 29. September 1915.

### Die Polizeiverwaltung.

#### Bekanntmachung.

Die bei uns erfolgten Zeichnungen auf die dritte Kriegsanleihe sind von der Reichsbank unverzüglich angenommen worden.

Soweit die für Kriegsanleihezeichnungen erforderlichen Beträge aus Sparfahrguthaben entnommen werden sollen, erfolgt die Abschreibung in den Sparkonten bereits mit Ende September d. J., damit unseren Sparern und Zeichnern von Kriegsanleihe bereits eine 5-prozentige Verzinsung vom 1. Oktober d. J. an gewährleistet wird.

Sparfahrguthaben auf gezeichnete Kriegsanleihe können jederzeit erfolgen.

Die Vorlage von Sparfahrbüchern zwecks Abschreibung der gezeichneten Kriegsanleihe hat nur auf diesseitige schriftliche Anforderung zu geschehen.

Merseburg, den 29. September 1915.

### Kreisparfasse.

### Anschreibung.

Die Ausführung der Erd- und Weisarbeiten für die Erweiterung der städtischen Kläranlage soll an leistungsfähige Unternehmer vergeben werden.

Die Bedingungenunterlagen und Zeichnungen liegen im Baubüro der unterzeichneten Deputation zur Einsicht aus und können daselbst die Angebotsbette gegen Zahlung von 1 Mk. entnommen werden.

Die Angebote für deren Ausführung nichts vergütet wird, sind verschlossen, mit entsprechender Aufschrift versehen, porto- und befreigeltfrei bis zum

**Montag, den 4. Oktober 1915, mittags 12 Uhr,**

der unterzeichneten Deputation einzureichen, in deren Sitzungszimmer zu dieser Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber, bzw. deren Bevollmächtigten erfolgen wird.

Der Zuschlag erfolgt binnen 2 Wochen. Bis dahin bleiben die Bieter an ihr Angebot gebunden.

Ver spät eingegangene und ungenügend angefüllte Angebote bleiben unberücksichtigt.

Die Auswahl unter den Bewerbern oder die Abweisung sämtlicher Angebote bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Merseburg, den 27. September 1915.

### Die Kanalisations-Deputation.



### Nachruf.

Auf dem Felde der Ehre starb den Heldentod für sein Vaterland unser hochverehrter Chef

## Herr Bürgermeister Dr. Haacke

Hauptmann der Landwehr.

Diese Trauernachricht hat uns tief erschüttert und trifft uns sehr schwer, denn wir verlieren in ihm einen Vorgesetzten, der durch seine strenge Rechtflichkeit und sein liebenswürdiges Wesen unser aller Liebe und Verehrung erworben hat.

Wir werden ihm für alle Zeiten ein ehrendes Andenken bewahren.

Merseburg, den 29. September 1915.

Die städtischen Beamten.

Verantwortlich für die Redaktion: V. P. u. s. Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt V. P. u. s., sämtlich in Merseburg.









# Ortsstatut,

Hausestadt

## die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Gemeinde Wölschen, im Kreise Merseburg.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, und des Gemeindebeschlusses vom 10. Mai 1914 wird für die Gemeinde Wölschen folgendes Ortsstatut erlassen:

### 1. Verbot, Wohnräume an nicht regulierten Straßen zu errichten.

§ 1.

An Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht in Gemäßheit der baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt, sind nicht mindestens mittels einer regulierten Straße zugänglich, dürfen Wohngebäude, welche nach diesen Straßen einen Ausgang erhalten sollen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 nicht errichtet werden.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können von dem Gemeindevorstand nach dem im § 18 enthaltenen Behebungen vorbehaltlich der Erteilung der polizeilichen Bauverläufe gestattet werden. Der Gemeindevorstand ist befugt, außer den im § 18 enthaltenen, weitergehende Bedingungen zu stellen. Diese bedürfen jedoch der Zustimmung des Kreis-Ausschusses zu Merseburg. Eine einen Vertrag dem Gemeindevorstand und dem Bauunternehmer abschließenden schriftlichen Vertrag darf eine solche Ausnahme nicht gestattet werden. Die Bauverläufe darf erst nach Vorlegung dieses Vertrages erteilt werden.

### 2. Bestimmungen über die Anlage von Straßen und die Aufhebung der Kosten dafür.

§ 3.

Bei der Anlage einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn sie zur Bebauung bestimmt ist, sowie beim Anbau an schon vorhandenen, bisher unbauten Straßen und Straßenteilen, sind von dem Unternehmer die neuen Anlagen oder die Verlängerungen, die Kosten für Freilegung, Herstellung des Planums, des Pflasters oder einer anderen dem Verkehr entsprechenden Befestigung des Straßenbodens und der Bürgersteige, für Kanalbauten und sonstige Entwässerungsanlagen, für Befestigungsarbeiten, für Anschlüsse für Fußgängerunterführung aller dieser Anlagen nach Maßgabe der folgenden Paragraphen aufzubringen.

### A. Anlage neuer Straßen durch die Gemeinde.

#### 1. Verpflichtung der anliegenden Eigentümer zur Erstattung der Kosten der Anlage.

§ 4.

Führt die Gemeinde die im § 3 genannten Anlagen ganz oder teilweise aus, so sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald sie auf letzteren Gebäude an der Straße errichten, verpflichtet, der Gemeinde die anliegenden Kosten nach Maßgabe der §§ 5, 6 und 7 dieses Statuts zu erstatten. Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Ausgaben für den Erwerb des zu dem Straßenbanne und den Bürgersteigen erforderlichen Grund und Bodens und für die Befestigung aller darauf befindlichen Hindernisse.

Die Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und anderen Anlagen sind den Anlegern nicht in Rechnung zu stellen. Unterhaltungsarbeiten, welche innerhalb einer fünfjährigen Frist nach der Anlage oder der Verlängerung der Straßen bereits entstanden sind, hat der Eigentümer zu erstatten. Für den Rest der fünfjährigen Frist sollen die Eigentümer im Verhältnis der Grundstücke, welche die Kosten der Anlage und der Freilegung der Straßen zu tragen haben, die Kosten der Unterhaltung der Straßen im Verhältnis der Grundstücke, welche die Kosten der Unterhaltung der Straßen zu tragen haben, zu tragen haben. Diese Kosten werden nach der Höhe der Grundstücke, welche die Kosten der Unterhaltung der Straßen zu tragen haben, im Verhältnis der Grundstücke, welche die Kosten der Unterhaltung der Straßen zu tragen haben, zu tragen haben.

#### 2. Feststellung, Verteilung und Einziehung der Anlagekosten.

§ 5.

Zur Ermittlung der Beiträge der Anlieger sind die Kosten der Anlage der gesamten Straße oder des Straßenteils (§§ 3 u. 4) zusammenzurechnen.

Der Gesamtbetrag ist jedoch nach Maßgabe der §§ 6 und 7 auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke nach Verhältnis der Längen, mit denen sie an die Straße grenzen, zu verteilen. Durch die Gemeindevertretung ist ein endgültiger Beschluß darüber zu fassen, ob die ganze Straßenanlage oder abernächst, welcher Straßenteil der Ermittlung, Feststellung und Verteilung der Anlagekosten als Einheit zu gelten hat und zur Berechnung zu ziehen ist. Durch Gemeindebeschlüsse kann ferner bestimmt werden, daß die Kosten für einzelne bereits vollständig durchgeführte Einrichtungen noch und getrennt zusammengerechnet und umgelegt werden sollen, unbeschadet der nachträglichen Einziehung der Kosten anderer, im ursprünglichen Plan vorgehender, oder nach rückwärts gerichteten Maßnahmen. Als solche Einrichtungen sind anzusehen:

1. Freilegung und Befestigung des Planums.
2. Herstellung des Pflasters und anderer dem Verkehr entsprechenden Befestigungen des Straßenbodens.
3. Herstellung der Bürgersteige.
4. Kanalbauten und sonstige Entwässerungsanlagen.
5. Die Befestigungsarbeiten.
6. Anschlüsse an Nebenstraßen, sowie Ueberfahrts- und Nebenstraßenbrücken.

§ 6.

Bei dieser Kostenverteilung (§ 5) sind die Kosten jedem Grundstückseigentümer für die angrenzende Hälfte der Straßbreite anzuhängen. Sofern jemand jedoch an beiden Straßenseiten baut, so sollen für selbstverständliche die Kosten der ganzen Straßbreite zur Last. Wird die Straße in mehr als 26 Meter Breite angelegt, so können die angrenzenden Eigentümer an jeder Seite nicht für mehr als 13 Meter der Straßbreite zu dem Kosten herangezogen werden.

§ 7.

Sofern von einem Anlieger Land unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten ist, muß sich der oder die zum Ausbau Verpflichteten den Wert dieses Landes oder eines Teils desselben auf ihren Kostenanteil mit einrechnen lassen und der Gemeinde Entschädigung dafür leisten. Der Wert wird von dem Gemeindevorstand nach dem Durchschnittspreise des zur Straße gegen Entschädigung erworbenen Landes, falls aber Land gegen Entschädigung überhaupt nicht erworben ist, nach sachverständigem Gutachten festgesetzt. Zu Gunsten desjenigen Anliegers, welcher Grundbesitzübergang nicht beantragt hat, ist dieser Wert von dem oder ihren entfallenden Anteil an dem Gesamtkosten in Abrechnung zu bringen.

§ 8.

Sobald im Falle des § 5 Absatz 3 die betreffende Einrichtung vollständig fertiggestellt ist, sind die Kosten von dem Gemeindevorstand zu berechnen, festzusetzen und auf die angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe der Grundstücke der §§ 5 bis 7 zu verteilen.

Diese Berechnung ist dem Verpflichteten (§ 4) mit der Aufforderung zur Zahlung auszuführen.

§ 9.

Der Eigentümer eines Grundstücks, auf welchem z. B. der Anlage der Straße oder des Straßenteils bereits ein Gebäude vorhanden war, hat einen Beitrag zu den in §§ 4 bis 8 genannten Kosten nicht zu leisten. Ein solcher Beitrag ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 8 zu erdichten, sobald auf einem solchen Grundstück ein weiteres oder neues Gebäude an der Straße hergestellt wird.

§ 10.

Der Gemeindevorstand ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Zahlungspflichtigen und gegen Befreiung einer nach seiner ebulligen Bestimmung ausreichenden Sicherheit, Vorauszahlungen zu bewilligen.

### B. Anlage und Unterhaltung neuer, im Bebauungsplan oder sonst in ihren Grundrissen festgelegter Straßen durch Unternehmer.

§ 11.

Beabsichtigt ein Unternehmer eine der im § 3 genannten Anlagen bei Anlage einer neuen oder Verlängerung einer bestehenden Straße, die in dem Bebauungsplan aufgenommen ist oder für welche Grundrissen bereits festgelegte sind, auszuführen, so bedarf es hierzu, abgesehen von der gesetzlich festgesetzten Genehmigung der Polizeibehörde, der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Dem Beschlusse an den letzteren ist in je drei Stücken beizulegen: ein Lageplan und ein Höhenplan, aus welchen Klaren ersichtlich sein müssen:

Die in die Straße fallenden und die an dieselbe angrenzenden Grundstücke bis zu 30 Meter Entfernung von den Straßenfluchtlinien ab, die Beschreibungen der Grundstücke nach dem Grundbuche, die Namen der Eigentümer, der Anlieher der beizulegenden Entwässerungsanlagen und derjenige an die bereits bestehenden öffentlichen Anlagen dieser Art, sowie die Beleuchtungsanordnung.

Die Genehmigung kann vom Gemeindevorstande aus Gründen des öffentlichen Interesses verweigert werden; die Gründe sind in dem Beschlusse anzugeben.

§ 12.

Die Bedingungen für die Straßenanlage sowie der Umfang der Verpflichtungen des Unternehmers sind durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag festzusetzen. Dem Vertrage sind die hier unter §§ 13 bis 15 folgenden Bedingungen zu Grunde zu legen.

§ 13.

Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Arbeiten an die Gemeinde zu überlassen, und letztere ist Eigentum zu übertragen. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Straßenanlagen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist zu vollenden, widrigenfalls die nach Ansicht des Gemeindevorstandes erforderlichen Aufwendungen und Arbeiten von dem Gemeindebesitz übernommen werden können. Bevor der Gemeindevorstand die Verpflichtung zum Ausbau der Straße übernimmt, kann er den Bauunternehmer durch Festlegung und nötigenfalls zwangsweisen Einziehung einer im Voraus zu vereinbarenden Ordnungstrafe zum Ausbau der Straße anhalten.

Auf Antrag des Unternehmers erfolgt die Abnahme, wobei der Gemeindevorstand unter Zuziehung des zuständigen Landesbauamts darüber entscheidet, ob die Freilegung vertragsgemäß erfolgt ist.

§ 14.

Die Anlage etwaiger unterirdischer Entwässerungen, sowie einer etwaigen Gas- und Wasserleitung, oder anderer Leitung wird in allen Fällen auf Kosten des Unternehmers durch die Gemeinde ausgeführt. Die nach dessen Voranschlage hierfür berechneten Kosten sind vornehmlich und vorbehaltlich einer aufzustellenden Schlußrechnung zur Gemeindekasse zu zahlen.

§ 15.

Die Unterhaltung der Straßen und der Straßenteile geht, sofern nicht ein anderes vorsehbar ist, mit deren Abnahme durch den Gemeindevorstand auf die Gemeinde über. Dagegen haben aber die Unternehmer diese Kosten für die nächsten 5 Jahre von der Abnahme der Gemeinde zu erstatten und eine vom Gemeindevorstand zu bestimmende Sicherheit für pünktliche Zahlung derselben zu stellen.

### C. Anlage neuer im Bebauungsplan oder sonst in ihren Grundrissen festgelegter Straßen.

§ 16.

Anträge auf Genehmigung von Straßenanlagen, welche weder im Bebauungsplan noch sonst von den zuständigen Behörden in ihren Grundrissen festgelegt sind, haben die Genehmigung der Ministerialinstruktion vom 28. Mai 1876 beizulegen. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Straßenanlage im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Verkehrs zu liegen, daß und in welcher Weise die Ausführung der Anlage geschieht ist.

Vor endgültiger Festsetzung der Grundrissen in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 darf die Genehmigung zu der Ausführung von dem Gemeindevorstand nicht erteilt werden.

§ 17.

Wird diese Genehmigung erteilt, so finden die Vorschriften der §§ 11 bis 15 dieses Ortsstatuts auf derartige Straßen Anwendung.

### D. Ausbau von vorhandenen, bisher noch nicht fertiggestellten Straßen und Straßenteilen.

§ 18.

Wird beabsichtigt, an schon vorhandenen Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude mit Ausgängen nach solchen Straßen zu errichten, so ist folgendemachen zu verfahren: Für den Rest der fünfjährigen Frist sollen die Eigentümer im Verhältnis der Grundstücke, welche die Kosten der Unterhaltung der Straßen zu tragen haben, zu tragen haben. Diese Kosten werden nach der Höhe der Grundstücke, welche die Kosten der Unterhaltung der Straßen zu tragen haben, im Verhältnis der Grundstücke, welche die Kosten der Unterhaltung der Straßen zu tragen haben, zu tragen haben.

Das etwa zur Freilegung der Straße erforderliche Terrain ist vor Erteilung der Bauverläufe in der ganzen Frontlänge des Grundstückes unentgeltlich an die Gemeinde aufzulassen und in die vorgeschriebene Höhe zu bringen.

Soweit sich das abzutretende Terrain im Eigentume eines Dritten befindet, so daß der Unternehmer dasselbe an die Gemeinde nicht aufzulassen vermag, so hat der letztere eine ihrer Höhe nach von dem Gemeindevorstande zu bestimmende angemessene Sicherheit zu stellen, welche zur Erwerbung des freizulegenden Terrains ausreicht ist.

Unbeschadet der im Abtunde für alle jene Kosten aufzukommen, welche nach Abschnitt A dieses Statuts durch den Ausbau und durch die fünfjährige Unterhaltung der Straße erwachsen und von dem angrenzenden Eigentümer zu tragen sind.

Bezüglich der Feststellung, Verteilung und Einziehung der Kosten kommen die §§ 5 bis 10 in Anwendung. Ausnahmen von den in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen sind zulässig, sofern Ortsvorstand und Gemeindevertretung unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zustimmen. In diesem Falle ist die Genehmigung des Kreis-Ausschusses zuvor einzuholen.

Bei Grundrissen sind, wenn beide Straßenseiten noch nicht fertiggestellt sind, nur die Kosten für die Hauptstraße heranzustellen, vorausgesetzt, daß das Gebäude nur nach dieser einen Ausgang hat. Als Hauptstraße gilt diejenige Straße, die für den laufenden Meter höhere Ausbauten erfordert als die anderen.

### Allgemeine Vorschriften.

§ 19.

Der Gemeinde steht das Recht zu, in den Fällen der §§ 11 bis 16 dieses Statuts selbst die Ausführung der Straßenanlagen im öffentlichen Interesse für Rechnung der Unternehmer zu bewilligen, sofern in dem Vertrage nicht ein anderes bestimmt ist. Dem Unternehmer sind auf Verlangen die entstandenen Kosten redungsmäßig nachzuweisen.

§ 20.

Für die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Statute dem Eigentümer auferlegten Verpflichtungen haftet ein jeder Wohnungsinhaber der ersten der Reihe nach.

§ 21.

Die Einziehung der der Gemeinde zuzulegenden Geldforderungen erfolgt, soweit sie nicht präventivrechtlicher Natur sind, nötigenfalls im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

§ 22.

Vorliegendes Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wölschen, den 11. Oktober 1914.

Der Ortsvorstand,

Rellermann.

Die Gemeindevertretung,

Oeffelbarth. Meißner.

Verlautung:

Die Ortsstatute, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in den Gemeinden Wölschen und Buna werden mit der Maßgabe veröffentlicht, daß die Vorschriften, wonach aus Erfolg für Unterhaltungsarbeiten festgesetzt werden soll (vgl. § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 des Statuts) in Wegfall kommen, da in § 15 des Statuts- und Bauverordnungs-Gesetzes ein derartiger Erfolg für Unterhaltungsarbeiten nicht vorgesehen ist.

Merseburg, den 15. Januar 1915.

(L. S.) Der Bezirks-Ausschuß zu Merseburg.

B. A. 81/15. des. Unterschrift.

### Bekanntmachung.

Zu Futterwägen soll eine Sammlung von Viehstücken veranstaltet werden.

Fertig Kaufmann Carl E. 27 ff. Hofmarkt, hat sich zur Entgegennahme der Kostanten bereit erklärt. Bezahlung erfolgt nach dem Preise von 2 Pf. für den Zentner. Merseburg, den 28. Sept. 1915. Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Wir haben eine Ladung rumänische Weizenkörner bezogen und neben solche zu Futterwägen an die hiesige Einwohnerliste zum Preise von 21,10 Pf. für den Zentner ab. Bestellungen sind im Magistratsbüro, Rathaus 2 Treppen, anzubringen. Merseburg, den 28. Sept. 1915. Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 27. August 1915 (Merkblatt 38) weise ich darauf hin, daß das Mitnehmen von solchen Personen, die an dem Zweck, zu dem ein Anfahrtsfahr zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden ist, nicht beteiligt sind, insbesondere von Familienangehörigen, dem Sinne der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 (M. G. Bl. S. 113) widerspricht und daher nicht mehr geduldet werden darf. Merseburg, den 16. September 1915. Der Regierungspräsident.

Vorliegende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur Kenntnis der Beteiligten. Merseburg, den 22. Sept. 1915. Die Polizei-Verwaltung.

### Bekanntmachung.

Die Auszahlung der Kriegszuschüsse erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

Donnerstag, den 30. September 1915

Alten Nr. 1.250 Born. 7/10 - 9 Uhr

„ 281-350 „ 9-10 „

„ 351-450 „ 10-11 „

„ 451-550 „ 11-12 „

„ 551-650 „ 12-1 „

Freitag, den 1. Oktober 1915.

Alten Nr. 651-900 Born. 7/10 - 9 Uhr

„ 901-1000 „ 9-10 „

„ 1001-1100 „ 10-11 „

„ 1101-1200 „ 11-12 „

„ 1201-1300 „ 12-1 „

Sonntags, den 2. Oktober 1915.

Alten Nr. 1301-1500 Born. 7/10 - 9 Uhr

„ 1501-1600 „ 9-10 „

„ 1601-1700 „ 10-11 „

Die Zahlstelle.

### Bekanntmachung.

Zur Vermehrung zwangsweiser Beitragszahler sind die 11 igen Krankenkassenbeiträge bis spätestens 10. Oktober zu entrichten.

Landkrankenkasse Merseburg.

Per sofort od. 1. Oktober ist die

1. Etage Markt 19,

6 große helle Zimmer nebst reichlichem Zubehör zu vermieten u. Was zu vermieten. Näheres bei P. Zaig, Reumarkt 18, Tel. 332.

Am Bahnhof 1

ist eine herrschaftl. Wohnung

bestehend aus 7 Zimmern mit reichlichem Zubehör zu vermieten und 1. Oktober zu beziehen. Näheres bei Karl Thiele, Kl. Ritterstr. 9.

Karl Thiele, Kl. Ritterstr. 9.

Einfamilienhaus

bequem eingerichtet, mit schönem Garten, ist für den Preis von 950 Mk. zu vermieten und sofort oder später zu beziehen. Näheres bei Karl Thiele, Kl. Ritterstr. 9.

Karl Thiele, Kl. Ritterstr. 9.

Wollfecht. 7

ist verlegungsbar die

Karriere-Wohnung,

bestehend aus 5 Zimmern mit reichlichem Zubehör, sowie Garten zu vermieten und 1. Oktober zu beziehen. Näheres bei Karl Thiele, Kl. Ritterstr. 9.

Karl Thiele, Kl. Ritterstr. 9.

Sportwagen

zum Fahren und Sitzen eingerichtet zu kaufen gesucht. Angebotsliste abzugeben in der Expedition des Blattes.

Unterhaltenes Fahrrad

billig zu verkaufen. Markt 18.







# Bekanntmachung

## betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Bestandszustand vom 4. Juni 1881 bezugl. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 6. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — was namentlich auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, nach § 5<sup>a</sup>) der Bekanntmachung über Vorratsberichtigungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54) bestraft wird.

### § 1. Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen Nr. 1. 16. 15. RM., betr. Bestandserhebung unversponnener Schafwollen, Nr. 1. 6217. 15. RM., betr. Bestandserhebung von Wollfaserstoffen usw., und Nr. 1. 3847. RM., betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollergarnstoffe, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

### § 2. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

### § 3. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarnen, Wirkgarnen und Strickgarnen, und zwar in der in den amtlichen Meldebüchern vorgesehenen Einteilung:

- Meldebüchlein 1** 1. A) Unversponnene Schafwollen. (Ungewaschene Wollen, gewaschene, karbonisierte, gefärbte Wollen, Kamming, Kammlinge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kammwollen.)
- B) Webgarnen, Trikotgarnen, Wirkgarnen und Strickgarnen aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gewirkt.
- Meldebüchlein 2** 2. A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle. (Reines und Kunstbaumwolle ausgeschliffen.) Wegen der Meldepflicht von Baumwollkumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. 28. 11. 2853. 15. RM., betr. Bestandserhebung und Beschlagsnahme für alte Baumwollkumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.
- B) Webgarnen, Trikotgarnen, Wirkgarnen, Strickgarnen ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirkt.
- Meldebüchlein 3** 3. A) Vorkasserkrohstoffe, im Stroh (ungekroßt und gekroßt), gefärbt,

geschwungen, gebrochen, gehechelt, und als Berg oder spinnfähiger Wollfil.

- B) Webgarnen und Zwirne, ganz oder teilweise aus Vorkassern hergestellt.
- Meldebüchlein 4** 4. A) Rohse unverspinnene Bourrette-Seide (Seidenabfälle).
- B) Rohse Bourrette-Webgarnen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Stoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldebüchlein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

- 1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 Kilogramm.
- 2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 Kilogramm.
- 3. Vorkassern, a) 100 Kilogramm aufgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder b) 500 Kilogramm Faserkroh.
- 4. Bourrette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourrette-Webgarnen 25 Kilogramm.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldebüchlein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarnen, Nähzwirne, Nähseidenzwirne, Stills- und Häkelnähte.

Wolle auf dem Fell und ungeschmittenes Vorkasserkroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

### § 4.

#### Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlichen Körperstellen und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Jollanfrist befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Stoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgegangenen Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Speditour zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

### § 5.

#### Stichtag und Meldefrist.

Mahngebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmals ist also Meldung über die bei Beginn des ersten Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Stoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — verlängerte Gledemannstraße 11, zu erstatten.

### § 6.

#### Meldebüchlein.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebüchern (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldebüchern bei den britisch-zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich, und zwar:

- Meldebüchlein 1** für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle,
- Meldebüchlein 2** für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle,
- Meldebüchlein 3** für Vorkassern und Garne vorwiegend aus Vorkassern,
- Meldebüchlein 4** für Seidenabfälle und Bourrettegarne.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldebüchlein, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmensempel.

Einmütliche in den Meldebüchern gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldebüchlein nicht enthalten; auch dürfen bei Einleitung der Meldebüchlein andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldebüchlein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldebüchlein sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Stoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Gledemannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberendung von Meldebüchern benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebüchlein für Wolle, Baumwolle, Vorkassern oder Seide“.

### § 7.

#### Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besondere Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

### § 8.

#### Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei oder Militärbehörden ist jedwede die Prüfung des Lagerbuches sowie die Veranschaulichung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

### § 9.

#### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erleichterung sind für Wolle, für Baumwolle, für Vorkassern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Vorkassern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverhältnisse vorliegender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Stoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Magdeburg, den 28. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps  
**Fhr. von Lyncker,**  
General der Infanterie,  
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

<sup>a</sup>) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.